

Gefahren aus der Luft

"Drohnen" und Justizvollzug

"Die Zeiten der im Kuchen versteckten Feile scheinen vorbei: Auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Lüneburg haben Mitarbeiter am Mittwoch eine Drohne gefunden, die mit zwei Päckchen Betäubungsmitteln bestückt war. "Es handelt sich um ein Päckchen mit einer grünen und einem weiteren mit einer weißen Substanz", sagt Polizeisprecher Kai Richter. Dabei handele es sich vermutlich um Marihuana beziehungsweise um ein Amphetamin. Die Drohne sei in den Morgenstunden offenbar ungewollt auf einen abgeschlossenen Parkplatz des Gefängnisses gestürzt."



Marcus Hegele
Foto: Marcus Hegele

So berichtete der Norddeutsche Rundfunk am 10. Oktober 2017 über den Absturz einer sogenannten Drohne in der Justizvollzugsanstalt Lüneburg. Die Gefahr, dass durch diese Flugobjekte unerlaubte Gegenstände in Justizvollzugsanstalten verbracht werden können, ist dem Staatsministerium der Justiz in Bayern bereits seit längerer Zeit bekannt. Bis dato kam es im bayerischen Justizvollzug noch zu keinem verifizierten Einschmuggeln derartiger Dinge durch "Drohnen". Immer wieder kommt es im Bereich der Justizvollzugsanstalten allerdings zu Beobachtungen und auch zu Einflügen in den Luftraum oberhalb der Anstalt. In den Jahren 2015 bis 2017 waren es insgesamt 31 Geschehnisse dieser Art in 13 verschiedenen Justizvollzugsanstalten Bayerns.

Dieser Artikel soll die Problematik unter verschiedenen Aspekten beleuchten, aber auch kurz aufzeigen, dass es ebenso positive Einsatzmöglichkeiten dieser neuen Entwicklung auf dem Technikmarkt für den Justizvollzug gibt.

"Drohne" - was ist das und darf sie in eine Justizvollzugsanstalt fliegen?

Bei der Kategorie der unbemannten Luftfahrtsysteme (UAS) handelt es sich um unbemannte Fluggeräte, die nicht zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden.

Die Abgrenzung zwischen unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 9 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erfolgt ausschließlich über den Zweck der Nutzung: Dient die Nutzung des Geräts dem Zwecke des Sports oder der Freizeitgestaltung, so gelten die Regelungen über Flugmodelle. Ist mit dem Einsatz hingegen ein sonstiger, insbesondere ein gewerblicher Nutzungszweck verbunden (z. B. Bildaufnahmen mit dem Ziel des Verkaufs), so handelt es sich um ein unbemanntes Luftfahrtsystem. In diesem Artikel wird aus Vereinfachungsgründen der umgangssprachliche Begriff der Drohne verwendet.

Die Vorschriften für den Gebrauch von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen findet sich in den §§ 21a Luftverkehrsordnung. Generell wurden dem Betrieb von unbemannten Fluggeräten in der Verordnung zur Regelung dessen vom 30. März 2017 mehrere Restriktionen auferlegt, auf die hier im Einzelnen nicht näher eingegangen werden soll. Von Bedeutung ist vor allem der § 21b Absatz 1 Ziffer 3 Luftverkehrsordnung, wonach der

